

# **Informatik-Richtlinien der Gemeinde Büron**

(Beschluss vom 09. September 1996)  
Ausgabe 01. Mai 2011

# INHALTSVERZEICHNIS

| <b>1. Teil: Zweck und Geltungsbereich</b>      |                                       | <b>Seite</b> |
|--|---------------------------------------|--------------|
| Art. 1   | Zweck                                 | 3            |
| <b>2. Teil: Organisation und Zuständigkeit</b> |                                       |              |
| Art. 2   | EDV-Anschluss                         | 3            |
| Art. 3   | Systembetreuer (EDV-Verantwortlicher) | 4            |
| Art. 4   | Benutzerinnen und Benutzer            | 4            |
| Art. 5   | Gerätschaften                         | 4            |
| <b>3. Teil: Datenorganisation</b>              |                                       |              |
| Art. 6   | Grundsatz                             | 4            |
| Art. 7   | Aufzeichnungen                        | 4            |
| Art. 8   | Systemwartung                         | 5            |
| <b>4. Teil: Datensicherung</b>                 |                                       |              |
| Art. 9   | Grundsatz                             | 5            |
| Art. 10  | Organisation                          | 5            |
| Art. 11  | Aufbewahrung                          | 5            |
| <b>5. Teil: Systemsicherheit</b>               |                                       |              |
| Art. 12  | Zugriffsschutz                        | 5            |
| Art. 13  | Passwortschutz                        | 6            |
| Art. 14  | Zugriffsberechtigungen                | 6            |
| Art. 15  | Kommunikation (LUNet)                 | 6            |
| Art. 16  | Geheimhaltungsvereinbarung            | 6            |
| Art. 17  | E-Mail und Internet                   | 6            |
| Art. 18  | Software-Einsatz                      | 7            |
| <b>6. Teil: Schlussbestimmungen</b>            |                                       |              |
| Art. 19  | Kontrollrecht                         | 7            |
| Art. 20  | Inkrafttreten                         | 7            |

Ausgabe vom 01. Mai 2011

## **Informatik-Richtlinien der Gemeinde Büron**

(vom 09. September 1996)

Der Gemeinderat von Büron erlässt folgende Informatik-Richtlinien:

### **1. Teil: Zweck und Geltungsbereich**

#### **Art. 1** *Zweck*

Diese Richtlinien dienen dazu, den Einsatz der Informatik auf Gemeindeebene zu optimieren. Unter Wahrung der Grundsätze des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, SRL Nr. 38) sollen die Datenorganisation sowie Datensicherheit verbessert, eine wirtschaftlichere, kostengünstigere und dennoch qualitativ hoch stehende Aufgabenerfüllung ermöglicht, Abläufe beschleunigt und die Transparenz der Verwaltungstätigkeit erhöht werden.

Diese Richtlinien gelten für die Gemeindeverwaltung sowie für alle übrigen Organe, welche der Aufsicht der Gemeinde unterstehen, sofern sie über eine eigene EDV-Anlage verfügen.

### **2. Teil: Organisation und Zuständigkeit**

#### **Art. 2** *EDV-Anschluss*

Jede Gemeinde bildet einen EDV-Ausschuss, welcher mindestens 3 Personen umfasst (Gemeinderatsmitglied, Systembetreuer und mindestens 1 weiteres Mitglied). In kleinen Gemeinden kann dieser Ausschuss aus nur einem Mitglied des Gemeinderates sowie dem Systembetreuer (EDV-Verantwortlichen) bestehen. Dem EDV-Ausschuss obliegen die in der Verwaltungsorganisation festgelegten Aufgaben und Kompetenzen. Er übt insbesondere die Oberaufsicht über die Datenorganisation und die Datensicherheit aus und genehmigt die notwendigen Aufzeichnungen (siehe 3.2).

**Art. 3**            *Systembetreuer (EDV-Verantwortlicher)*

Der Systembetreuer plant, koordiniert, überwacht und unterstützt den Einsatz der EDV-Mittel in der Gemeindeverwaltung. Er sorgt für eine geordnete und wirtschaftliche Entwicklung des Informatikeinsatzes. Er hat gegenüber den Benutzern hinsichtlich Datenorganisation und Datensicherheit direkte Weisungsbefugnis und orientiert den EDV-Ausschuss über eingeleitete Massnahmen. Dem Systembetreuer steht ein Stellvertreter zur Seite. In kleinen Gemeinden kann auf eine Stellvertretung verzichtet werden.

**Art. 4**            *Benutzerinnen und Benutzer*

Die Benutzerin und der Benutzer tragen die Verantwortung für die Hardware, die Software und für einen ordnungsgemässen Betrieb dieser Mittel unter Berücksichtigung der bestehenden Datenorganisation und der Datensicherheit.

**Art. 5**            *Gerätschaften*<sup>1</sup>

Die Gerätschaften werden in einem Inventar bezüglich Hard- und Software-Ausrüstung nachgeführt. Jeder PC, Drucker, Server usw. trägt eine Inventar-Bezeichnung. Ansonsten dürfen die Geräte durch die User nicht beschriftet oder beklebt werden. Die Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und sauber zu halten.

### **3. Teil:    Datenorganisation**

**Art. 6**            *Grundsatz*

Der Systembetreuer sorgt hinsichtlich der aus den einzelnen Anwendungen stammenden Daten für eine übersichtliche, logische und entsprechend der internen Ablauforganisation zweckmässige Organisation.

**Art. 7**            *Aufzeichnungen*

Die Datenorganisation (Systemprofile, Benutzerklassen, Druckerrouen, Zugriffsrechte, Benutzer-, Passwort- und Kürzellisten, Angaben gemäss § 14 des kantonalen Datenschutzgesetzes usw.) sowie sämtliche Veränderungen sind vom Systembetreuer schriftlich festzuhalten, periodisch zu prüfen und anzupassen.

Diese Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren.

Veränderungen in den genannten Bereichen sind vorgängig dem EDV-Ausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.

---

<sup>1</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2011 tritt in Kraft per 01. Mai 2011

**Art. 8**      *Systemwartung*

Die im Rahmen der Datenorganisation anfallende Systemwartung (Datenmanagement, Systemüberwachung usw.) hat periodisch unter der Verantwortung des Systembetreuers zu erfolgen.

**4. Teil:      Datensicherung**

**Art. 9**      *Grundsatz*

Die Verantwortung für die Datensicherung obliegt dem Systembetreuer. Der EDV-Ausschuss hat die Oberaufsicht.

**Art. 10**     *Organisation*

Die Datensicherung wird täglich durchgeführt. System- und Anwendungsprogramme sind nach jeder Veränderung auf separaten Bändern zu sichern. Jede Datensicherung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind 1 Jahr aufzubewahren.

**Art. 11**     *Aufbewahrung*

Die Bänder der täglichen Datensicherung sind in einem einbruchs- und feuersicheren Behältnis aufzubewahren. Mindestens quartalsweise ist die entsprechende Datensicherung (Band) in einem Bankschliessfach aufzubewahren. Die Bänder der Sicherung der System- und Anwendungsprogramme sind in einem Bankschliessfach aufzubewahren.

Jede Datensicherung ist in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>

**5. Teil:      Systemsicherheit**

**Art. 12**     *Zugriffsschutz*

Das EDV-System sowie die persönlichen Arbeitsplätze sind vor unberechtigtem Eingriff Dritter zu schützen. Der EDV-Raum ist tagsüber abzuschliessen, sofern in seiner unmittelbaren Nähe Publikumsverkehr stattfindet; nachts ist der EDV-Raum in jedem Fall abzuschliessen. Systemwartungsarbeiten durch Drittpersonen dürfen nur in Anwesenheit des Systembetreuers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden.

---

<sup>2</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2011 tritt in Kraft per 01. Mai 2011

### **Art. 13** *Passwortschutz*

Für jeden Benutzer besteht ein individuelles Passwort. Der Systembetreuer führt darüber ein Verzeichnis, welches unter Verschluss aufzubewahren ist. In kleinen Gemeinden genügt allenfalls ein Hardware-Passwort. Alle Passwörter sind geheim zu behandeln. Gegenseitiges Mitteilen von Passwörtern unter den Benutzern sowie entsprechende Notizen am Arbeitsplatz sind verboten. Das Passwort ist mindestens zweimal jährlich zu wechseln.

### **Art. 14** *Zugriffsberechtigungen*

Die Zugriffsberechtigungen werden vom EDV-Ausschuss festgelegt. Der Systembetreuer ist für die Einhaltung der Zugriffsberechtigungen verantwortlich. Jeder Benutzer hat Zugriff auf die seiner Funktion und Zuständigkeit entsprechenden Anwendungsprogramme und ist für alle unter seinem Passwort vorgenommenen Transaktionen verantwortlich.

Es dürfen, ungeachtet der Berechtigung, nur die geschäftlich notwendigen Abfragen und Transaktionen vorgenommen werden.<sup>3</sup>

### **Art. 15** *Kommunikation (LUNet)*

Für die Kommunikation auf dem kantonalen Kommunikationsnetz (LUNet) gelten die Bestimmungen des Anschlussvertrages LUNet.

### **Art. 16** *Geheimhaltungsvereinbarungen*<sup>4</sup>

Mit den Hard- und Softwaredienstleistern und allfälligen Outsourcing-Partnern sind Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschliessen.

### **Art. 17** *E-Mail und Internet*<sup>5</sup>

1. Die Nutzung des Internets für Kommunikation (E-Mail) und Informationsbeschaffung (WWW, FTP usw.) ist während der Arbeitszeit ausschliesslich betrieblichen Zwecken vorbehalten.
2. Kriminelle, rassistische, pornographische und andere, den üblichen Sitten und Gebräuchen widersprechende Betätigungen im Internet, sind verboten.
3. Das Herunterladen (Downloads) von Daten (Software, Bilder, Textdateien etc.) aus dem Internet oder von E-Mails ist nur bei absolut vertrauenswürdigen Datenquellen und nur zu betrieblichen Zwecken erlaubt. Beim Auftreten einer Virusmeldung ist umgehend der/die EDV-Verantwortliche zu benachrichtigen, und es darf an diesem Arbeitsplatz nicht mehr weitergearbeitet werden. Erst nach Beseitigung des Virus darf die Datei ins gewünschte Verzeichnis verschoben und bearbeitet werden. Das Herunterladen und Installieren von Audio und Video-Software ist generell verboten.
4. Da die Übertragung von E-Mails praktisch offen erfolgt, dürfen aus Datenschutzgründen dem Amtsgeheimnis unterstehende Informationen, insbesondere Personendaten und dergleichen, nicht per E-Mail versandt werden.
5. Die den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung gestellten Zugangs- und Passwörter, Streichlisten etc. müssen geheim gehalten werden.
6. Das Abonnieren von News-Groups (Diskussionsforen) ist in wenigen Fällen sinnvoll und nur nach Rücksprache mit dem/der IT-Verantwortlichen gestattet.
7. Die von den Benutzerinnen und Benutzern angewählten Internetadressen werden aufgezeichnet. Bei Verdacht auf Missbrauch können die Aktivitäten der Benutzerin-

<sup>3</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2011 tritt in Kraft per 01. Mai 2011

<sup>4</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2011 tritt in Kraft per 01. Mai 2011

<sup>5</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2011 tritt in Kraft per 01. Mai 2011

nen und Benutzer mit diesen Aufzeichnungen überprüft werden. Disziplinarverfahren bleiben vorbehalten.

8. Die Vorgesetzten sind für die Durchsetzung und die Mitarbeitenden für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich.

#### **Art. 18**      *Software-Einsatz*

Es dürfen keine Spielprogramme, keine freiverfügbaren und keine persönlichen Softwarepakete (sog. Public-Domain-Software oder nicht lizenzierte Shareware-Produkte) auf dem Arbeitsplatz weder benutzt noch installiert werden.

Für den User erforderliche Programme dürfen nur mit Zustimmung des EDV-Verantwortlichen installiert werden.<sup>6</sup>

## **6. Teil:      Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**      *Kontrollrecht*

Der Regierungsstatthalter ist befugt, Kontrollen bezüglich Datensicherheit und Datenorganisation durchzuführen.

Der EDV-Ausschuss ist über die Ergebnisse der Kontrollen zu orientieren.

Der/Die kantonale Datenschutzbeauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Dateien und ihre Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen (§ 24 Abs. 2 Datenschutzgesetz).

#### **Art. 20**      *Inkrafttreten*

Diese Informatik-Richtlinien ersetzen die Fassung vom 09. September 1996 und treten mit der Genehmigung per 01. Mai 2011 in Kraft.

6233 Büron, 09. September 1996

K:\Kanzlei\Reglemente\2003-Informatik-Richtlinien-Büron-NEU.doc

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:  
Fritz Wyss

Der Geschäftsführer:  
René Kirchhofer

---

<sup>6</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2011 tritt in Kraft per 01. Mai 2011